

## Vereinbarung zur Haustierhaltung

| Mieterangaben                                   | Mieter/in   |
|---|---|
| Name / Vorname                                  |   |
| Adresse / Strasse                               |   |
| PLZ / Ort                                       |   |
| Liegenschaft                                    |   |
| Objektbezeichnung                               |   |
| Mietvertrag abgeschlossen am                    |   |
| Haltung von Tieren gemäss Mietvertrag gestattet | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |

| Bewilligung   |  |
|---|--|
| Auf Wunsch bewilligt die Verwaltung den Mietenden das Halten der nebenstehend bezeichneten Haustierart: |  |
| Haustierart   |  |
| Anzahl  |  |
| Bei Hunden: Rasse   |  |
| Bei Hunden: ungefähre Schulterhöhe, wenn ausgewachsen   |  |

### Geltungsbereich

Die Bewilligung über die Haustierhaltung gilt nur für die oben genannte Haustierart und Anzahl. Ändert der Bestand der Haustiere, ist vorgängig eine neue schriftliche Bewilligung durch die Mietenden einzuholen.

### Rücksichtnahme

Mietende sind verpflichtet, auf die Nachbarn gebührend Rücksicht zu nehmen, ihre Sicherheit durch die Haustierhaltung nicht zu gefährden und dafür zu sorgen, dass die im Mietvertrag festgehaltene Hausruhe nicht gestört wird.

### Beaufsichtigung

Katzen dürfen frei herumlaufen. Hunde sind innerhalb der Gemeinschaftsräume der Liegenschaft und dem dazugehörigen Grundstück bzw. der Gesamtüberbauung mit allen dazugehörigen Grundstücken stets an der Leine zu führen. Der Zutritt von Hunden zu Kinderspielplätzen ist nicht gestattet.

### Verunreinigungen durch Haustiere

Mietende verpflichten sich im Zusammenhang mit der Haustierhaltung, der Wohnhygiene besondere Beachtung zu schenken. Entstandene Verunreinigungen durch Haustiere haben Mieter jeweils unaufgefordert sofort zu beseitigen. Falls das Haustier allgemeine Räume wie Treppenhaus, Lift, Keller oder Tiefgarage usw. verunreinigt, ist für die entsprechende Reinigung zu sorgen. Haustiere jeglicher Art sind von Waschküche, Trockenraum und Wäschehängeplatz fernzuhalten. Hunde müssen zur Versäuberung an die dafür vorgesehenen Plätze geführt werden. Ist kein solcher Platz in der Überbauung vorhanden, so sind die öffentlichen Hundeversäuberungsplätze aufzusuchen. Versäubert sich der Hund auf dem das Gebäude umgebenden Grundstück, so haben Hundehaltende den Kot jeweils unverzüglich zu beseitigen. Ebenso sind Halter von Katzen für die Beseitigung von Katzenkot auf dem das Gebäude umgebenden Grundstück inklusive Kinderspielplatz verantwortlich.

### Beschädigungen durch Haustiere

Mietende haften für sämtliche durch die Haustierhaltung am Mietobjekt, am und im Gebäude und dessen Umgebung verursachten Schäden, insbesondere auch für die durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt (z. B. an Spannteppichen, Tapeten, Türen usw.).

### **Haustiergerechte Haltung**

Mieter haben stets bestrebt zu sein, den Haustierbedürfnissen in räumlicher, pflegerischer und sozialer Hinsicht gerecht zu werden und die Haustierhaltung in allen Belangen möglichst tiergerecht zu gestalten. Mieter sind sich ihrer Verantwortung für das Wohlbefinden des Haustiers sowie der Rücksichtnahme auf Nachbarn (s. Rücksichtnahme) bewusst. Sollte das Mietobjekt diese Anforderungen nicht erfüllen, so sind Mietende verpflichtet, ihre Haustiere abzugeben.

### **Änderungen am Mietobjekt**

Ohne schriftliche Zustimmung der iver AG sind Änderungen irgendwelcher Art durch Mieter nicht erlaubt. Dies bedeutet insbesondere, dass auch das Erstellen von Katzenleitern und Katzentürchen usw. ohne vorgängige schriftliche Bewilligung nicht erlaubt ist.

### **Unrechtsfolgen**

Bei Nichteinhaltung der Bedingungen kann die iver AG diese Bewilligung selbständig jederzeit ohne Einhaltung einer Frist widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen. In einem solchen Fall muss das Haustier weggegeben werden. Die Vermieterin legt eine zumutbare Frist (von mind. 30 Tagen) fest.

### **Schlussbestimmungen**

Diese Bewilligung zur Haustierhaltung wird zweifach ausgefertigt. Sie gilt als integrierender Bestandteil des Mietvertrages. Jede Änderung oder Ergänzung der darin getroffenen Bedingungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die Vertragsparteien bestätigen mit ihren Unterschriften, dass sie je ein Exemplar erhalten haben und mit den darin getroffenen Bedingungen einverstanden sind. Die Bewilligung über die Haustierhaltung gilt erst, nachdem sie von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden ist.

**Ort und Datum**

**Unterschrift Mieter**

**Ort und Datum**

**Unterschrift iver AG**

Bitte senden Sie das Formular komplett ausgefüllt und mit allen Beilagen an folgende Adresse:

**iver AG ■ Immobilien und Verwaltungen**  
Husmatt 2 ■ CH-5405 Baden-Dättwil